
 Universität Zürich

Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 3)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers


 Universität Zürich

Strafbarkeit von Unternehmen

⇒ Societas delinquere non potest ?

- Strafrechtliche Handlungs(un)fähigkeit von Unternehmen ?
- Schuldfähigkeit von Unternehmen ?
- Straffähigkeit von Unternehmen ?

22.02.2010 2

 Universität Zürich

Rechtslage im internationalen Vergleich


⇒ corporate criminal liability im anglo-amerikanischen Rechtskreis

- identification theory (Great Britain)
- vicarious liability (USA)

⇒ Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen im kontinentaleuropäischen Rechtskreis


- uneinheitliche nationalstaatliche Regelungsmodelle

22.02.2010 3

Die Strafbarkeit des Unternehmens im Recht der Schweiz 


- ⇒ subsidiäre alternative Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 1)
- ⇒ originäre kumulative Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 2)

22.02.2010 4

Voraussetzungen der Haftung nach Art. 102 Abs. 1 StGB 

- ⇒ Verübung eines Verbrechens oder Vergehens „in einem Unternehmen“
- ⇒ „in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks“
- ⇒ Die Tat kann „wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens“ keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden

22.02.2010 5

Verübung einer Anlasstat „in einem Unternehmen“ 

- (+) bei Tatbegehung durch Mitarbeiter
- (-) bei in einem Auftragsverhältnis tätigen externen Personen
- (?) bei Personen, die ausgegliederte Aufgaben erfüllen (z.B. Buchhaltung oder EDV)

Problem: Bedarf es einer wirklichen Anlasstat oder kann auch eine virtuelle Anlasstat ausreichend sein?

22.02.2010 6

„in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen...“

...im Rahmen des Unternehmenszwecks“

Konnex zur geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens ist erforderlich

Anlasstat = Verwirklichung einer unternehmenstypischen Gefahr

- (-) bei Delikten gegen das Unternehmen
- (-) bei Delikten, die eindeutig der Selbstbereicherung des Täters dienen
- (-) bei Delikten, die lediglich bei Gelegenheit betrieblicher Tätigkeit begangen werden

22.02.2010 7

Tat kann „wegen mangelhafter Organisation“ ...

...keiner natürlichen Person zugerechnet werden

Problem: Präsentation eines „kleinen Fisches“ als Sündenbock?

Problem: Anforderungen an die Organisationspflicht?

= vorprozessuale Beweissicherungsmaßnahmen

- Inhalt im Einzelnen noch unklar
- Legitimation der Inanspruchnahme Privater ungeklärt

22.02.2010 8

Voraussetzungen der Haftung nach Art. 102 Abs. 2 StGB

⇒ Verübung einer Straftat nach Art. 260^{ter}, 260^{quinquies}, 260^{sexies}, 305^{bis}, 322^{ter}, 322^{quinquies}, 322^{septies} StGB, Art. 4a Abs. 1 lit. a UWG

⇒ Begehung der Tat aus einem Unternehmen heraus („in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks“)

⇒ Das Unternehmen hat nicht „alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen“, um eine solche Straftat zu verhindern.

22.02.2010 9

Inhalt der Organisationspflicht nach Art. 102 Abs. 2 StGB

Universität Zürich

- ⇒ Orientierung an den Grundsätzen der straf- und zivilrechtlichen Geschäftsherrenhaftung
- ⇒ Konkretisierung durch die in bestimmten Branchen geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. GwG)
- ⇒ Konkretisierung durch „codes of conduct“, Regeln der „corporate governance“ usw.

22.02.2010 10

Prozessuale Folgeprobleme

Universität Zürich

- ⇒ Regelung der Vertretung des Unternehmens im Strafverfahren (Art. 102a StGB)
- ⇒ Weitere Probleme sind unter anderem:
 - Geltung des „nemo tenetur“ Grundsatzes?
 - Geltung der Unschuldsvermutung?
 - Geltung von „in dubio pro reo“?
 - Anwendung der üblichen Zwangsmassnahmen im Verfahren gegen Unternehmen?

22.02.2010 11
